

Satzung

Förderverein 120. Grundschule "Am Geberbach" Dresden e.V.

§1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Förderverein 120. Grundschule "Am Geberbach" Dresden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.
- 2) Sitz und Postanschrift des Vereins ist Trattendorfer Straße 1, 01239 Dresden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der 120. Grundschule "Am Geberbach" in ideeller und materieller Hinsicht. Dies wird unter anderem durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln verwirklicht. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der 120. Grundschule "Am Geberbach". Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Erlöse aus Veranstaltungen
 - d) Fördermitteln

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der jeweils für ein komplettes Geschäftsjahr gilt. Ohne erneuten Beschluss bleibt der bisher geltende Mitgliedsbeitrag erhalten.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit.
- 3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§3a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.
- 2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist **jährlich im voraus bis 31. Januar** bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat für das **laufende** Geschäftsjahr auf das Konto des Fördervereins zu überweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein am Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist, mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) nach Verlassen der Schule bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres.
- 2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung ergeben, ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse gehen den Mitgliedern schriftlich zu.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am Anfang des Geschäftsjahres, statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Betrages festzulegen,
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder zumindest ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern des Vereins
 - b) von der Schulleitung
 - c) von der Schulkonferenzund müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kommen dann zur Verhandlung, wenn sie mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- 6) Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Geschäftsjahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- 3) Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Kassenwart vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000 € belasten, ist die schriftliche Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann aus der Mitte der Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer wählen, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

§9 Die Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Dresden als Schulträger der 120. Grundschule 'Am Geberbach' mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der 120. Grundschule 'Am Geberbach' zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 10 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 27.01.2014 in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.